

TOP 16:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz - GKV-VSG)

Drucksache: 641/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, auch künftig flächendeckend eine gut erreichbare medizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten auf hohem Niveau sicherzustellen.

Hierzu sieht der Gesetzentwurf im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Weiterentwicklung der Regelungen für die Zu- und Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Insbesondere sollen die Anreize zur Niederlassung in unterversorgten und strukturschwachen Gebieten, unter anderem durch die Einrichtung eines Strukturfonds, verbessert werden.
- Zur Förderung der Versorgungsorientierung sollen die Regelungen des vertragsärztlichen Vergütungsrechts weiterentwickelt werden.
- Zur Verkürzung von Wartezeiten der Versicherten auf Facharzttermine sollen von den Kassenärztlichen Vereinigungen Terminservicestellen eingerichtet werden. Die Wartezeit soll im Regelfall vier Wochen nicht überschreiten.
- Versicherte sollen künftig einen Anspruch auf Krankengeld von dem Tag an, an dem die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit erfolgt ist, haben.
- Um eine flächendeckende Versorgung mit Hebammenleistungen auch künftig sicherzustellen, sollen Regressforderungen der Kranken- und Pflegekassen gegenüber freiberuflich tätigen Hebammen beschränkt werden.
- Beim Gemeinsamen Bundesausschuss soll ein Innovationsfonds zur Förderung innovativer sektorenübergreifender Versorgungsformen und für die Versorgungsforschung eingerichtet werden. Hierfür sollen in den Jahren 2016 bis 2019 jeweils 300 Millionen Euro von den Krankenkassen und aus

dem Gesundheitsfonds zur Verfügung gestellt werden.

- Versicherte sollen künftig einen Anspruch auf die Einholung einer ärztlichen Zweitmeinung bei bestimmten planbaren Eingriffen haben.
- Die Regelungen für die Zulassung und den Betrieb von medizinischen Versorgungszentren (MVZ) sollen erweitert werden. Künftig sollen auch arztgruppengleiche MVZ gegründet werden können. Ferner soll Kommunen ermöglicht werden, MVZ zu gründen.
- Damit mehr junge Ärztinnen und Ärzte sich für den Beruf des Hausarztes entscheiden, sollen die Regelungen zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin erweitert und rechtssicherer gemacht werden. Die Anzahl der mindestens zu fördernden Stellen soll von 5 000 auf 7 500 erhöht werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat unter anderem, die im Gesetzentwurf vorgesehene Begrenzungsregelung für Behandlungen im Bereich der Forschung und Lehre zu streichen, da derartige Regelungen die Wissenschaftsfreiheit strukturell gefährdeten.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss festzustellen, dass das vorgeschlagene Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Einrichtungen der Länder (insbesondere Hochschulambulanzen) seien zur Erbringung von geldwerten Dienstleistungen gegenüber Dritten im Bereich der Krankenversorgung verpflichtet. Dies löse die Zustimmungsbedürftigkeit gemäß Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes aus.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, Prüfbitten zu beschließen. So soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, wie die für die Zulassung von Arzneimitteln zuständigen Behörden stärker in die Bestimmung der zweckmäßigen Vergleichstherapie im Rahmen der frühen Nutzenbewertung einbezogen werden können.

Darüber hinaus soll geprüft werden, ob und inwieweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Ausarbeitung der Schwerpunkte und Kriterien für eine Förderung von neuen Versorgungsformen aus dem Innovationsfonds durch den zu bildenden Innovationsausschuss beratend einbezogen werden kann.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** sowie der **Ausschuss für Familie und Senioren** haben von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

Die Beratungen des **federführenden Gesundheitsausschusses** sind noch nicht abgeschlossen.

Einzelheiten sind der voraussichtlich am 30. Januar 2015 erscheinenden **BR-Drucksache 641/1/14** zu entnehmen.

